

1. **Definitionen und Auslegung**

- 1.1 Einige der Begriffe in diesen Bedingungen bedeuten spezifische Sachverhalte. Sie sind durchgängig großgeschrieben und werden im Abschnitt Definierte Begriffe am Ende dieser Bedingungen erläutert.
- 1.2 Der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt, und Begriffe, die Personen oder Einrichtungen bezeichnen, umfassen Einzelpersonen, Einzelkaufleute, Personengesellschaften, juristische Personen und nicht eingetragene Personenvereinigungen.
- 1.3 Die Wörter "einschließen" oder „einschließlich“ beschränken etwas nicht nur auf die darauffolgenden Beispiele.
- 1.4 Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes Gesetz oder eine bestimmte Verordnung in den Bedingungen schließt dieses Gesetz oder diese Verordnung in der geänderten, ersetzten oder erweiterten Fassung ein.
- 1.5 Die Überschriften von Paragraphen, Anhängen und Absätzen haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.
- 1.6 Ein Verweis auf **Schriftliches** oder **Geschriebenes** schließt E-Mail ein.
- 1.7 Jede Verpflichtung einer Partei, etwas nicht zu tun, schließt die Verpflichtung ein, es nicht zuzulassen, dass es getan wird.
- 1.8 Die Anhänge sind Teil dieser Bedingungen. Verweise auf Klauseln und Anhänge beziehen sich auf die Klauseln und Anhänge der vorliegenden Bedingungen.

2. **Beginn und Fristen**

- 2.1 Der Installationspartner erbringt die Dienstleistungen auf nicht-exklusiver Basis für Radius zu diesen Bedingungen.
- 2.2 Der Installationspartner erbringt die Dienstleistungen für Radius, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, ab dem Datum des Inkrafttretens.
- 2.3 Der Vertrag wird geschlossen und tritt am Tag des Inkrafttretens in Kraft.
- 2.4 Die Geschäftsbedingungen enthalten die einzigen Bedingungen, unter denen Radius mit dem Installationspartner in Bezug auf die Dienste verhandelt, und sie regeln alle Verträge in Bezug auf die Dienste unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen.
- 2.5 Wenn der Installationspartner Arbeiten ausführt, die nicht mit Radius vereinbart und in der Auftragsbestätigung bestätigt wurden, haftet der Installationspartner für diese zusätzlichen Kosten und erhält von Radius keine Rückerstattung.

3. **Verpflichtungen des Installationspartners**

- 3.1 Der Installationspartner erbringt die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den SLAs (Service Level Agreement) und den Engineer Standards.

- 3.2 Der Installationspartner muss alle in den SLAs oder der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungstermine einhalten.
- 3.3 Der Installationspartner muss:
 - 3.3.1 alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften der Endnutzer sowie alle anderen angemessenen Sicherheitsanforderungen, die in den Räumlichkeiten der Endnutzer gelten, einhalten und sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer diese einhalten; und
 - 3.3.2 Radius innerhalb von 15 Geschäftstagen über jede Änderung der Geschäftsführung beim Installationspartner informieren.
- 3.4 Der Installationspartner darf keine Produkte oder E-Ladesäulen, die mit den Radius-Geräten konkurrieren, beim Endnutzer bewerben oder empfehlen.
- 3.5 Der Installationspartner sichert Radius zu, dass:
 - 3.5.1 er die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Geschäftspraktiken und Standards in der Branche für ähnliche Dienstleistungen erbringt;
 - 3.5.2 die Dienstleistungen mit den Engineer Standards und allen Beschreibungen und Spezifikationen übereinstimmen, die von Zeit zu Zeit mit dem Installationspartner schriftlich vereinbart werden; und
 - 3.5.3 Die Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit allen jeweils geltenden Rechtsvorschriften erbracht, und der Installationspartner wird Radius informieren, sobald er von Änderungen dieser Rechtsvorschriften Kenntnis erhält.
- 3.6 Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach einer Installation muss der Installationspartner alle Fehler oder nicht ausgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Vertrags erbrachten Dienstleistungen zur angemessenen Zufriedenheit von Radius und ohne Kosten für Radius oder den Endbenutzer beheben.
- 3.7 Der Installationspartner lagert die Radius-Ausrüstung im Namen von Radius für die Zwecke der Erfüllung einer Auftragsbestätigung. Die Radius-Ausrüstung darf ohne die schriftliche Zustimmung von Radius nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3.8 Das Eigentum an den Radius-Geräten geht nicht auf den Installationspartner über. Die Gefahr für das Radius-Gerät geht mit der Lieferung des Radius-Geräts an den Installationspartner auf diesen über und verbleibt beim Installationspartner, bis das Radius-Gerät in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen beim Endbenutzer installiert worden ist.
- 3.9 Bis zur Installation der Radius-Geräte beim Endkunden ist der Installationspartner verpflichtet:

- 3.9.1 die Radius-Ausrüstung getrennt von allen anderen Gütern des Installationspartners aufzubewahren, so dass sie leicht als Eigentum von Radius identifizierbar bleibt;
 - 3.9.2 keine Kennzeichnung oder Verpackung der Radius-Geräte zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen; und
 - 3.9.3 die Radius-Ausrüstung in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie im Namen von Radius zum vollen Preis gegen alle Risiken bei einem für Radius akzeptablen Versicherer zu versichern.
- 3.10 Die Radius-Ausrüstung muss innerhalb von 10 Werktagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch Radius an Radius zurückgegeben werden. Der Installationspartner gewährt Zugang zu seinen Räumlichkeiten und zu allen anderen Räumlichkeiten, in denen er Radius-Geräte lagert, um Radius die Abholung von Radius-Geräten jederzeit zu ermöglichen.
- 3.11 Der Installationspartner teilt Radius schriftlich mit, wenn er nicht über genügend vollständige E-Ladesäulen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden könnten, um einen Arbeitsvorrat aufrechtzuerhalten, der ausreicht, um das erwartete Auftragsvolumen zu decken.
- 3.12 Die Bestimmungen dieser Klausel 3 überdauern jede Leistung, Annahme oder Zahlung gemäß diesen Bedingungen und erstrecken sich auf alle vom Installationspartner erbrachten Ersatz- oder Nachbesserungsleistungen.

4. **Verpflichtungen von Radius**

4.1 Radius soll:

- 4.1.1 mit dem Installationspartner in allen Angelegenheiten, die die Dienstleistungen betreffen, zusammenarbeiten;
- 4.1.2 die Radius-Ausrüstung und andere Informationen, die der Installationspartner benötigt, rechtzeitig zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie in allen wesentlichen Punkten korrekt sind;
- 4.1.3 alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten und alle einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Erhalt der Dienste und die Nutzung der Radius-Geräte einhalten;
- 4.1.4 dem Installationspartner innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Kosten für den Installationspartner die Mengen an Radius-Geräten zukommen lassen, die für den Installationspartner erforderlich sind, um das erwartete Auftragsvolumen abzudecken; und
- 4.1.5 dem Installationspartner alle relevanten Informationen, Kontakt- und Standortangaben zum Endnutzer zur Verfügung stellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

5. **Gebühren und Zahlung**

- 5.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Installationspartner zahlt Radius die in der Auftragsbestätigung festgelegten Gebühren.
- 5.2 Der Installateur stellt Radius nach Abschluss der Installation einer E-Ladesäule für Elektrofahrzeuge eine Rechnung aus. Radius zahlt jede vom Installateur vorgelegte Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Monats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln auf ein vom Installateur schriftlich benanntes Bankkonto.
- 5.3 Alle in der Auftragsbestätigung genannten oder aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

6. **Vertraulichkeit**

- 6.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen, technisches oder kommerzielles Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen der anderen Partei, wie auch immer offengelegt, in Bezug auf die Dienste, das Geschäft, die Kunden, die Identität der Endnutzer (wie zutreffend) oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der die andere Partei gehört, an irgendeine Person weiterzugeben, außer wie in Klausel 6.2.
- 6.2 Eine Partei kann die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:
 - 6.2.1 an ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, die diese Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Partei im Rahmen dieser Bedingungen kennen müssen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, denen sie die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt, diese Klausel einhalten und
 - 6.2.2 wie es das Gesetz, ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorschreiben kann.
- 6.3 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen verwenden.

7. **Entschädigung, Versicherung und Aufrechnung**

- 7.1 Der Installationspartner stellt Radius von allen Ansprüchen und allen direkten, indirekten oder Folgeverpflichtungen (einschließlich entgangener Gewinne, Geschäftsverluste, Wertminderung des Firmenwerts und ähnlicher Verluste), Kosten, Verfahren, Schäden und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und anderer professioneller Gebühren und Ausgaben) frei, die gegen Radius geltend gemacht werden oder die Radius aufgrund von oder in Verbindung mit Radius entstanden sind:

- 7.1.1 Ansprüche gegen Radius in Bezug auf Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die Radius, einem Endbenutzer oder einem Dritten entstanden sind, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch die Erbringung der Dienstleistungen infolge eines Verstoßes oder einer fahrlässigen Erfüllung oder eines Versäumnisses oder einer Verzögerung bei der Erfüllung dieser Bedingungen durch den Installationspartner verursacht wurden, sich darauf beziehen oder daraus entstehen; und
- 7.1.2 jegliche Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die Radius erleidet, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch die Lagerung von Radius-Geräten durch den Installationspartner verursacht wurden, sich darauf beziehen oder daraus entstehen.
- 7.2 Der Installationspartner unterhält bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung und legt auf Verlangen von Radius sowohl die Versicherungsbescheinigung mit den Einzelheiten der Deckung als auch die Quittung für die Prämie des laufenden Jahres vor.
- 7.3 Radius kann jederzeit und ohne Benachrichtigung des Installationspartners eine Verbindlichkeit von Radius gegenüber dem Installationspartner mit einer Verbindlichkeit des Installationspartners gegenüber Radius verrechnen, unabhängig davon, ob es sich um eine gegenwärtige oder künftige, erfüllte oder nicht erfüllte Verbindlichkeit handelt und unabhängig davon, ob eine der beiden Verbindlichkeiten unter diesen Bedingungen entstanden ist oder nicht. Wenn die aufzurechnenden Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt sind, kann Radius jede Verbindlichkeit zum Zweck der Aufrechnung zu einem marktüblichen Wechselkurs umrechnen. Die Ausübung der Rechte von Radius gemäß dieser Klausel schränkt andere Rechte oder Rechtsmittel, die Radius gemäß diesen Bedingungen oder anderweitig zur Verfügung stehen, weder ein noch beeinträchtigt sie diese.
- 8. Datenschutz**
- 8.1 Radius und der Installationspartner erkennen an, dass in Bezug auf alle persönlichen Daten, die der Installationspartner im Namen von Radius in Verbindung mit diesen Bedingungen verarbeitet, Radius der Datenverantwortliche ist und der Installationspartner der Datenverarbeiter ist.
- 8.2 Der Installationspartner darf nur personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen:
- 8.2.1 soweit dies für die Erfüllung dieser Bedingungen und die Verbesserung der Dienste erforderlich ist;
- 8.2.2 in Übereinstimmung mit den rechtmäßigen, dokumentierten und angemessenen Anweisungen von Radius (die, sofern nicht anders vereinbart, darin bestehen, personenbezogene Daten in dem Maße zu verarbeiten, wie dies für die Erfüllung dieser Bedingungen und die Verbesserung der Dienste erforderlich ist); oder

- 8.2.3 die zur Einhaltung der Datenschutzgesetze erforderlich sind.
- 8.3 Radius weist den Installationspartner an, die Persönlichen Daten für den in der obigen Klausel genannten Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und unter 8.2 genannten Zwecke zu nutzen.
- 8.4 Radius stimmt hiermit der Ernennung von Unterauftragsverarbeitern durch den Installationspartner zu, die von Zeit zu Zeit vom Installationspartner zur Unterstützung der Erbringung der Leistungen des Installationspartners an Radius eingesetzt werden können. Der Installationspartner sichert zu, dass diese Dritten rechtlich an ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze als Datenverarbeiter gebunden sind. Der Installationspartner informiert Radius jährlich auf Anfrage über seine Unterauftragsverarbeiter und darüber, ob eine Verarbeitung außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden soll.
- 8.5 Radius kann seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf muss dem Installationspartner schriftlich mitgeteilt werden und hat keine Auswirkungen auf diese Bedingungen und lässt die Verpflichtungen von Radius (einschließlich Zahlungsverpflichtungen) gemäß diesen Bedingungen unberührt. Radius nimmt zur Kenntnis, dass der Installationspartner infolge eines solchen Widerrufs möglicherweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen zu erbringen.
- 8.6 Der Installationspartner ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die im Rahmen dieser Bedingungen erhobenen personenbezogenen Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unbefugte Weitergabe oder den unbefugten Zugang sowie gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.
- 8.7 Sobald der Installationspartner von einer unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten erfährt, ist er verpflichtet:
- 8.7.1 Radius unverzüglich zu benachrichtigen; und
- 8.7.2 mit Radius zusammenzuarbeiten und die von Radius angeordneten angemessenen kommerziellen Schritte zu unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu helfen.
- 8.8 Der Installationspartner muss:
- 8.8.1 dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben können, einer Vertraulichkeitsverpflichtung oder einer beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

- 8.8.2 die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss der Installation einzustellen und die personenbezogenen Daten und alle Kopien davon oder die darin enthaltenen Informationen so bald wie möglich danach entweder zurückzugeben oder sicher von ihren Systemen zu löschen; und
 - 8.8.3 soweit gesetzlich zulässig, Radius weitere Informationen zur Verfügung zu stellen und (soweit zutreffend) bei der Durchführung von Audits oder Überprüfungen zu kooperieren, die Radius verlangen kann, um sicherzustellen, dass der Installationspartner die in dieser Klausel 8. genannten Verpflichtungen einhält.
- 8.9 Radius als Datenverantwortlicher garantiert, dass:
- 8.9.1 er über alle Befugnisse und Zustimmungen verfügt, die erforderlich sind, damit der Installationspartner die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen für die Zwecke dieser Bedingungen verarbeiten kann; und
 - 8.9.2 er die Verpflichtungen eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß den Datenschutzgesetzen erfüllt hat und weiterhin erfüllen wird.
- 8.10 Im Anhang zu diesen Bedingungen werden der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen gemäß Artikel 28(3) der Datenschutz-Grundverordnung oder gleichwertiger Bestimmungen von Datenschutzgesetzen aufgeführt. Im Verhältnis zwischen Radius und dem Installationspartner verleiht der Anhang weder Radius noch dem Installationspartner ein Recht oder erlegt eine Verpflichtung auf.

9. **Beschränkung der Haftung**

- 9.1 Nichts in diesen Bedingungen beschränkt oder schließt die Haftung des Installationspartners aus für:
- 9.1.1 Tod oder Körperverletzung, die durch seine Fahrlässigkeit verursacht wurden;
 - 9.1.2 Betrug oder arglistige Täuschung; oder
 - 9.1.3 Bedingungen, die sich aus dem Gesetz oder anderen geltenden Rechtsvorschriften ergeben.
- 9.2 Vorbehaltlich der Klausel 9.1 ist die Gesamthaftung des Installationspartners gegenüber Radius, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit jeder Auftragsbestätigung ergibt, auf £1.000.000 begrenzt.

10. **Höhere Gewalt**

Keine der Parteien verstößt gegen diese Bedingungen oder haftet anderweitig für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder dieses Versäumnis auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird entsprechend verlängert.

11. **Änderung**

Eine Änderung dieser Bedingungen ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wird.

12. **Verzicht**

Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein Recht oder einen Rechtsbehelf gemäß diesen Bedingungen oder dem Gesetz auszuüben, stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, noch verhindert oder beschränkt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels darf die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht verhindern oder einschränken.

13. **Rechte und Rechtsbehelfe**

Die in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln und schließen diese nicht aus.

14. **Abtrennung**

14.1 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.

14.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in der geänderten Form rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und das mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis so weit wie möglich erreicht wird.

15. **Gesamte Vereinbarung**

- 15.1 Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen und löschen alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf ihren Gegenstand.
- 15.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (unabhängig davon, ob diese unschuldig oder fahrlässig abgegeben wurden) hat, die nicht in diesen Bedingungen enthalten sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf eine unschuldige oder fahrlässige Falschdarstellung auf der Grundlage einer Erklärung in diesen Bedingungen hat.
- 15.3 Nichts in dieser Klausel schränkt die Haftung für Betrug ein oder schließt sie aus.

16. **Konflikt**

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen der Auftragsbestätigung haben die Bestimmungen dieser Bedingungen Vorrang.

17. **Abtretung und Unterauftragsvergabe**

- 17.1 Vorbehaltlich der Klausel 17.2 dürfen die Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise damit umgehen.
- 17.2 Der Installationspartner kann Unterverträge abschließen, sofern er:
 - 17.2.1 sicherstellt, dass Radius gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 oder anderweitig das Recht hat, die Bedingungen dieses Untervertrags durchzusetzen, als wäre es der Installationspartner;
 - 17.2.2 sicherstellt, dass der Untervertrag eine Bestimmung enthält, die es dem Installationspartner ermöglicht, seine Rechte und Pflichten im Rahmen des Untervertrags an Radius abzutreten, zu erneuern oder anderweitig zu übertragen, ohne dass Einschränkungen (einschließlich der Notwendigkeit, eine Zustimmung oder Genehmigung einzuholen) oder Zahlungen seitens Radius erforderlich sind; und
 - 17.2.3 die Bedingungen eines Untervertrags nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Radius kündigt oder wesentlich ändert.
- 17.3 Der Installationspartner bleibt für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer sowie für die Handlungen und Unterlassungen der von den Unterauftragnehmern beschäftigten oder beauftragten Personen verantwortlich, als wären es seine eigenen.

18. **Keine Partnerschaft oder Agentur**

- 18.1 Keine der Bestimmungen in diesen Bedingungen zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter einer anderen Partei zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, für eine andere Partei oder in deren Namen Verpflichtungen einzugehen oder zu übernehmen.
- 18.2 Jede Partei bestätigt, dass sie in eigenem Namen und nicht zum Nutzen einer anderen Person handelt.

19. **Rechte Dritter**

Niemand außer den Vertragsparteien dieser Bedingungen, ihren Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern hat das Recht, eine der Bedingungen durchzusetzen.

20. **Notizen**

- 20.1 Eine Mitteilung, die einer Partei gemäß oder in Verbindung mit diesen Bedingungen gemacht wird:
- 20.1.1 muss schriftlich und in englischer Sprache erfolgen oder von einer genauen Übersetzung ins Englische begleitet sein;
 - 20.1.2 muss von der Partei oder im Namen der Partei, die sie erteilt, unterzeichnet sein;
 - 20.1.3 ist an die Partei zu Händen des Ansprechpartners und an die Adresse (wenn es sich um eine Gesellschaft handelt) oder an die Adresse ihres Hauptgeschäftssitzes (in allen anderen Fällen) oder an eine andere Adresse zu senden, die die Partei der anderen Partei gemäß dieser Klausel schriftlich mitgeteilt hat; und
 - 20.1.4 wird persönlich zugestellt, durch vorausbezahlte Post erster Klasse oder einen anderen Zustelldienst am nächsten Werktag oder einen kommerziellen Kurierdienst versandt.
- 20.2 Eine Benachrichtigung oder eine andere Mitteilung gilt als zugegangen: bei persönlicher Übergabe, wenn sie an der in Klausel 20.1 genannten Adresse hinterlassen wird Eine Mitteilung oder eine andere Mitteilung gilt als zugegangen: bei persönlicher Übergabe, wenn sie an der in Klausel 20.2 genannten Adresse abgegeben wird; bei Versand per frankierter First-Class-Post oder einem anderen Zustelldienst am nächsten Werktag um 9.00 Uhr am zweiten Werktag nach der Aufgabe; oder bei Zustellung durch einen kommerziellen Kurierdienst an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem die Zustellungsbestätigung des Kuriers unterzeichnet ist .
- 20.3 Diese Klausel gilt nicht für die Zustellung von Verfahren oder anderen Dokumenten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegebenenfalls eines Schiedsverfahrens oder einer anderen Methode der Streitbeilegung.

21. **Geltendes Recht**

Diese Bedingungen und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus ihnen oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht von England und Wales und werden nach diesem ausgelegt.

22. **Zuständigkeitsbereich**

Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte von England und Wales die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche).

Definierte Begriffe

Vereinbarung: die von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung.

Geschäftstag: ein Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem die Banken im Vereinigten Königreich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Datum des Inkrafttretens: bezeichnet das in Klausel 1.3 der Vereinbarung festgelegte Datum.

Vertrag: bezeichnet die Auftragsbestätigung und diese Bedingungen, die zwischen Radius und dem Installationspartner für die Erbringung der Dienstleistungen vereinbart wurden und die gemäß Klausel 2.3

Kontrolle: bezeichnet die Übertragung von Anteilen oder Geschäften auf eine andere Partei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht die Partei ist, die die tägliche organisatorische Kontrolle über den Installationspartner ausübt.

Datenschutzgesetze: bedeutet:

a) soweit die britische Datenschutz-Grundverordnung gilt, das Recht des Vereinigten Königreichs oder eines Teils des Vereinigten Königreichs, das sich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht;

b) soweit die EU-DSGVO anwendbar ist, das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem die Partei unterliegt und das sich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht.

Die Begriffe "personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "für die Verarbeitung Verantwortlicher", "Datenverarbeiter" und "betroffene Person" haben die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen.

Endbenutzer: die Parteien, für die Radius vom Installationspartner die Bereitstellung der Dienste verlangt.

Ingenieurstandards: die in Anhang 1 aufgeführten Ingenieurstandards.

EU-DSGVO: bezeichnet die Allgemeine Datenschutzverordnung ((EU) 2016/679).

Installationspartner: bezeichnet die in der Auftragsbestätigung angegebene Einrichtung, die die Dienste für Radius erbringt.

Auftragsbestätigung: bezeichnet die von Radius an den Installationspartner gesendete Bestätigung.

Radius: bezeichnet das Unternehmen der Radius-Unternehmensgruppe, das in der Auftragsbestätigung angegeben ist.

Radius-Ausrüstung: alle Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Geräte, Systeme, Schaltanlagen, Kabel oder andere Hilfsmittel, die von Radius bereitgestellt und direkt oder indirekt für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden.

Dienstleistungen: die Dienstleistung der Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und alle damit verbundenen Tiefbauarbeiten an Standorten, die vom Installations-Partner im Rahmen dieser Bedingungen mitgeteilt werden, zusammen mit allen anderen Dienstleistungen, die der Installations-Partner für Radius erbringt oder zu erbringen bereit ist.

SLAs: die in Anhang 1 aufgeführten Service Levels.

Bedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Vertrag, die Auftragsbestätigung und alle relevanten Rechnungen.

UK GDPR hat die Bedeutung, die ihm in Section 3(10) (ergänzt durch Section 205(4)) des Data Protection Act 2018 gegeben wird.

Mehrwertsteuer: Waren- und Verkaufssteuer, die nach englischem Recht erhoben wird, sowie jede ähnliche zusätzliche Steuer.

ANHANG 1

SLA'S

- Der Installationspartner unternimmt innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung den ersten Anrufversuch beim Endkunden, um ihm mitzuteilen, dass er für die Installation der E-Ladesäule von Radius verantwortlich ist.
- Der Installationspartner unternimmt innerhalb von 5 Tagen nach dem ersten Anrufversuch 5 weitere Kontaktversuche mit dem Endnutzer.
- Nach jedem fehlgeschlagenen Kontaktversuch schickt der Installationspartner eine E-Mail an den Endnutzer (Vorlage siehe unten).
- Der Installationspartner bestätigt mit dem Endbenutzer die Zeit und das Datum für die Durchführung der Installation und teilt dies Radius mit.
- Wenn die Installation gebucht ist, sendet der Installationspartner die **E-Mail "Terminbestätigung"** (siehe unten), in der alle erforderlichen Felder ausgefüllt sind. Kopie auch in evinstallers@radiuspaymentsolutions.com
- Es liegt in der Verantwortung des Installationspartners, sich mit dem öffentlichen Stromversorger in Verbindung zu setzen und eine entsprechende Bestätigung der Stromversorgung zu veranlassen.
- Es liegt in der Verantwortung des Installationspartners, den OZEV-Zuschuss zu erhalten. Der Endnutzer erhält den erforderlichen Code, den der Installationspartner zur Bearbeitung des Antrags auf den Rabatt verwendet. Wenn der Antrag nicht erfolgreich ist, muss der Installationspartner Radius benachrichtigen und den vollständigen Antrag sowie die Antwort von OZEV vorlegen.
- Der Installationspartner informiert den Endnutzer 48 Stunden vor der Installation oder vor einer Änderung der Installationszeit oder des Installationsdatums und sendet am Vortag eine **"Terminerinnerungs-E-Mail"** (siehe unten), in der alle erforderlichen Felder ausgefüllt sind. Kopie auch in evinstallers@radiuspaymentsolutions.com
- Bei einer Änderung des Installationsdatums muss der Installationspartner Radius über die Buchungsänderungen informieren.
- Eine Hausinstallation sollte innerhalb von 3 Wochen nach der Auftragsbestätigung und eine Büroinstallation innerhalb von 6 Wochen nach der Auftragsbestätigung abgeschlossen sein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- Die Parteien vereinbaren einen täglichen Datenaustausch in einem vereinbarten Format über alle Kontaktversuche, Buchungsbestätigungen, abgeschlossene Installationen, Nichterscheinen usw.

- Defekte oder neue, aber nicht benutzte Geräte müssen vom Installationspartner am Ende jeder Woche an Radius zurückgegeben werden.
- Wenn ein Endnutzer eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Installation hat, bemüht sich der Installationspartner in angemessener Weise, diese Beschwerde innerhalb von 4 Werktagen zu lösen.

Normen für Ingenieure

- Alle Geräte müssen sicher und geschützt vor eindringendem Wasser oder Feuchtigkeit montiert werden.
- Es liegt in der Verantwortung des Installationspartners, sicherzustellen, dass alle Arbeiten, einschließlich der Tiefbauarbeiten, allen geltenden gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen.
- Es muss ausreichend geprüft werden, ob das Gerät an die richtige Spannungsversorgung angeschlossen und ordnungsgemäß geerdet ist.
- Alle elektrischen Verbindungen müssen gelötet und mit einem Schrumpfschlauch versehen werden, um die Verbindung sicher zu machen.
- Radius behält sich das Recht vor, Installations- und Qualitätsprüfungen der vom Installationspartner durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; die Ergebnisse dieser Prüfungen werden Ihnen per E-Mail zugesandt. Alle nach der Prüfung erforderlichen Nachbesserungen werden dem Install-Partner in Rechnung gestellt.
- Die Techniker des Installationspartners müssen pünktlich zu den Terminen erscheinen; wenn sich der Techniker verspätet, muss er Radius und den Endbenutzer benachrichtigen.
- Jeder Schaden muss dem Endbenutzer sofort gemeldet werden und der Endbenutzer muss auf Kosten des Installationspartners entschädigt werden.
- Alle Beschwerden von Endnutzern müssen unverzüglich und zur Zufriedenheit des Endnutzers behoben werden. Beanstandungen werden auf Kosten des Installationspartners behoben.
- Es liegt in der Verantwortung des Installationspartners sicherzustellen, dass seine Techniker qualifiziert sind, die von ihnen durchgeführten Installationsarbeiten auszuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine lokal anerkannte Zertifizierung und Registrierung bei der örtlichen Behörde, die sie zur Installation von Stromzapfsäulen für Elektrofahrzeuge berechtigt.
- Die Entscheidung darüber, wer die Geräte für Radius und seine Endkunden installiert, liegt allein bei Radius. Die Zuteilung von Installationsarbeiten für einen bestimmten Endnutzer garantiert nicht, dass alle zukünftigen Arbeiten für diesen Endnutzer von demselben Techniker/Unternehmer ausgeführt werden. Radius kann jederzeit einen anderen Auftragnehmer mit der Installation der Stromzapfsäule für einen Endkunden beauftragen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Fehlgeschlagener Kontaktversuch (Beispiel)

Guten **Morgen/Nachmittag,**

Wir haben versucht, Sie im Namen von [] bezüglich der Installation Ihrer Stromzapfsäule für Elektrofahrzeuge zu kontaktieren.

Rufen Sie bitte unser Büro unter (**Telefonnummer angeben**) an oder schicken Sie uns eine E-Mail an (**E-Mail-Adresse angeben**). Um Ihre Installation zu vereinbaren.

Dankeschön

Angaben zu Ihrem Unternehmen

E-Mail zur Terminbestätigung (Beispiel)

Guten **Morgen/Nachmittag,**

Ich kontaktiere Sie im Namen von [] bezüglich der Installation Ihrer Stromzapfsäule für Elektrofahrzeuge.

Nachstehend finden Sie die Bestätigung Ihrer Terminbuchung:

**Name des
Unternehmens:**

Kontakt:

Adresse:

Datum:

Der Termin findet um (**ZEIT ANGEBEN**) statt und der Techniker wird Sie bei Ihrer Ankunft kontaktieren.

Wir werden unser Bestes tun, um Ihre Zeitwünsche zu erfüllen, können dies jedoch nicht garantieren.

Wenn Sie Fragen zur Installation haben, wenden Sie sich bitte an unser Buchungsteam unter (**Telefonnummer des Ingenieurbüros hinzufügen**).

Dankeschön

(Angaben zu Ihrem Unternehmen)

E-Mail zur Terminerinnerung (Beispiel)

Guten Morgen/Nachmittag,

Ich kontaktiere Sie im Namen von [] bezüglich der Installation Ihrer Stromzapfsäule für Elektrofahrzeuge.

Sie haben einen Termin für morgen (DATUM) um (UHRZEIT EINTRAGEN) gebucht und wir möchten Ihnen bestätigen, dass Sie diesen Termin noch wahrnehmen können.

Wenden Sie sich bitte an unser Buchungsteam unter (Telefonnummer des Ingenieurbüros hinzufügen), wenn Sie Änderungen an Ihrem Termin vornehmen möchten, und wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dankeschön

Anhang: Personenbezogene Daten

Dieser Anhang enthält bestimmte Einzelheiten über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wie sie in Artikel 28 Absatz 3 DSGVO oder in gleichwertigen Bestimmungen anderer Datenschutzgesetze vorgeschrieben sind.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in diesen Bedingungen festgelegt.

Die Art und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Art und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in diesen Bedingungen dargelegt.

Die Arten der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten

Die Kontaktdaten von Personen beim Endbenutzer, damit der Installationspartner sie kontaktieren und die Installation vereinbaren kann.

Die Kategorien der betroffenen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen

Die vom Endnutzer beschäftigten Personen.

Die Pflichten und Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Die Pflichten und Rechte des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind in diesen Bedingungen dargelegt.